

Satzung zur Regelung der Benutzung des Jugendbades Burgfarnbach der Stadt Fürth, der Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jugendbades Burgfarnbach der Stadt Fürth und Aufhebung der Bädersatzungen der Stadt Fürth vom 13. Juni 2003

(Stadtzeitung Nr. 13 vom 02. Juli 2003)

Inhaltsverzeichnis:

Art. 1 Satzung für die Benutzung des Jugendbades Burgfarnbach der Stadt Fürth	2
§ 1 Widmung	2
§ 2 Betriebszeiten und Nutzungsdauer	2
§ 3 Zulassung und Ausschluss	2
§ 4 Aufbewahrung von Kleidung, Geld, Wertsachen usw.	3
§ 5 Haftung der Stadt Fürth	3
Art. 2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jugendbades Burgfarnbach	3
§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehen der Fälligkeit der Gebührenschuld	3
§ 4 Gebührenermäßigung	3
Art. 3 Außerkrafttreten	4
Art. 4 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 23 und 24 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), sowie auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322), folgende Sat-zung:

Art. 1 Satzung für die Benutzung des Jugendbades Burgfarnbach der Stadt Fürth

§ 1 Widmung

Die Stadt Fürth betreibt und erhält das Jugendbad im Fürther Ortsteil Burgfarnbach als öffentliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtung.

§ 2 Betriebszeiten und Benutzungsdauer

Die Öffnungszeiten und die Badezeit für das Jugendbad Burgfarnbach werden von der Stadt festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Zulassung und Ausschluss

- (1) Im Rahmen dieser Satzung ist die Benutzung des Jugendbades in Burgfarnbach nur Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gestattet, Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können durch eine erwachsene Person begleitet werden.
- (2) Von der Benutzung des Jugendbades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkenen sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder An- oder Auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Jugendbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeldes Druckschriften zu verteilen

oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

- (5) Von der Benutzung des Jugendbades Burgfarrnbach können bis zur Dauer von 3 Jahren solche Personen ausgeschlossen werden, die wiederholt gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Sauberkeit oder Ruhe im Jugendbad gröblich verstoßen. Bei geringfügigen Verstößen kann das Aufsichtspersonal Benutzer aus dem Bade verweisen.

§ 4 Aufbewahrung von Kleidung, Geld, Wertsachen usw.

Es stehen im Jugendbad Burgfarrnbach keine sicheren Einrichtungen zur Aufbewahrung von Kleidung, Geld oder sonstigen Wertsachen zur Verfügung. Jeder Besucher haftet insofern selber für mitgebrachte Kleidung, Wertsachen und sonstige Gegenstände.

§ 5 Haftung der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Jugendbades bei dessen Benutzung entstehen nur, wenn und soweit der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Art. 2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jugendbades Burgfarrnbach

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Jugendbades Burgfarrnbach wird eine Gebühr von 1,00 Euro für Kinder und Jugendliche sowie für deren Begleitpersonen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Jugendbad benutzt oder sonstige Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühren sind nach dem Passieren des Eingangstores bei der Badeaufsicht zu entrichten.

§ 4 Gebührenermäßigung

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener gebührenfrei.

Art. 3 Außerkrafttreten

Die Satzung für die Benutzung der Schwimmbäder der Stadt Fürth (Bädersatzung) vom 09. Juli 1973, zuletzt geändert am 13. November 1996 (Amtsblatt Nr. 24 vom 06. Dezember 1996), die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmbäder der Stadt Fürth vom 18. März 1994, zuletzt geändert am 04. Dezember 1997 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 20. Dezember 1997), die Badeordnung für die Benutzung der Sommerbäder der Stadt Fürth (Amtsblatt Nr. 20 vom 27. Mai 1977), zuletzt geändert am 15. Mai 1992 (Amtsblatt Nr. 18 vom 22. Mai 1992), die Badeordnung der Stadt Fürth für die Benutzung des Hallenbades am Scherbsgraben vom 02. Oktober 1973, zuletzt geändert am 15. Mai 1992 (Amtsblatt Nr. 18 vom 22. Mai 1992) und die Badeordnung der Stadt Fürth für die Benutzung des Hallenbades Stadeln vom 02. Oktober 1973, zuletzt geändert am 15. Mai 1992 (Amtsblatt Nr. 18 vom 22. Mai 1992), treten außer Kraft.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.